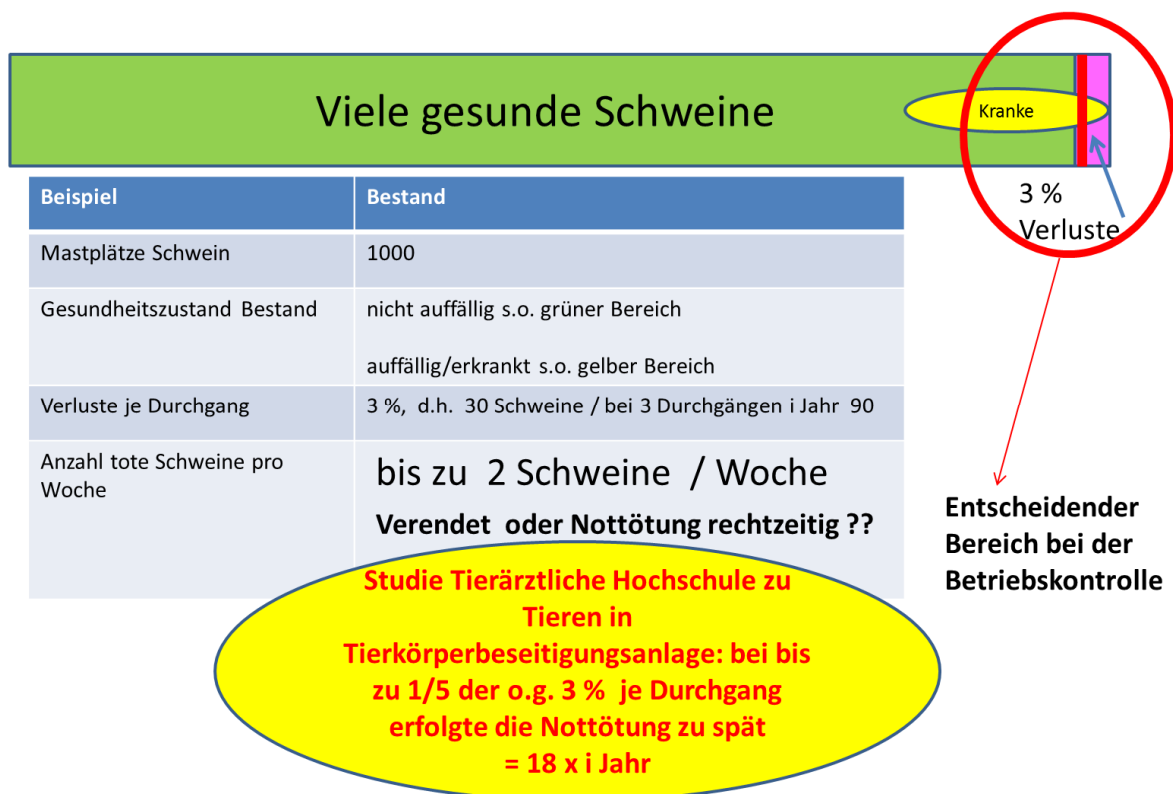


Hinweise zum einwandfreien Umgang mit unrettbar erkrankten/verletzten Tieren

Entscheidungshilfen für Landwirtschaftliche Betriebe

Immer wieder kritisieren Medienberichte unsere Art der Tierhaltung und andere versuchen daraus, auch politisch, Kapital zu schlagen. Ansatzpunkt ist meist der Tierschutz. Der **Veredlungsausschuss** in unserem Kreisverband hat dies in den vergangenen Monaten wiederholt zum Anlass genommen, selbstkritisch die Einhaltung von Tierschutzfragen zu betrachten. Ein wichtiger Bereich hierbei ist die Frage, wie wir damit umgehen, wenn Tiere erkranken oder verletzt sind und sich zeigt, dass ein Tier keine Aussicht auf Gesundung hat. In **Schweine haltenden Betrieben** kommt es vor, wie bei anderen Lebewesen auch, dass Tiere infolge eines Krankheitsverlaufs oder einer akuten Verletzung keine Heilungsaussicht haben. Das ist, völlig unabhängig von der Haltungsform, nicht zu vermeiden. Ziel dieser Hinweise ist, diesen Tieren Schmerzen und Leid zu ersparen und so zugleich auch „Bilder mit Skandalpotential“ zu vermeiden. Das ist gut für unsere Tiere und damit auch gut für unsere Betriebe und dient der Sicherung unseres Standortes.



Im November 2017 erschien eine Studie der Außenstelle Bakum für Epidemiologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover, für die in Tierkörperbeseitigungsanlagen (VTN) Schweinekadaver untersucht wurden. In Deutschland verenden danach jährlich etwa 13,6 Mio Schweine – entsprechend 21% (allein 15% entfallen dabei auf Ferkel direkt nach der Geburt bzw. auf Saugferkel) der lebend geborenen Tiere – vor der Schlachtung und werden zur unschädlichen Beseitigung in VTN verbracht. Anders als Schweine am Schlachthof, unterliegen VTN bisher nicht der amtlichen Aufsicht auf Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum Tierschutz (§ 1b Abs. 1 TierSchG). In der zitierten Studie wurden bei 13,2% der Mastschweine und 11,6% der Zuchtschweine tierschutzrelevante Befunde

festgestellt, bei denen davon auszugehen war, dass sie zu länger anhaltenden erheblichen Leiden des betroffenen Tieres geführt hatten. Die veterinärmedizinische Feststellung länger anhaltender erheblicher Schmerzen oder Leiden kann juristisch als Straftatbestand gewertet werden (§ 17 Nr. 2 TierSchG). **Ein Anteil von mehr als 10% Mast- und Zuchtschweine, die bei Anlieferung in den VTN Befunde aufwiesen**, die auf vorhergehende länger anhaltende erhebliche Schmerzen und Leiden schließen lassen, geht deutlich über den Umfang seltener Einzelfälle hinaus und **ist für uns Anlass, Verbesserungen zu erreichen. Die Ergebnisse lassen nach Meinung der Autoren der Studie auch den Schluss zu, dass bei etwa 20 % der in VTN Betrieben angelieferten Schweine eine Nottötung unumgänglich gewesen wäre. In dem o. g. Beispielsbetrieb beträfe das wöchentlich wengstens ein Tier.** Im Durchschnitt erreichen 97 % der Tiere eines Schweinemastbetriebes den Status lebensmitteltauglich. Das ist Ausdruck des Könnens und der Leistung unserer Schweinehalter. Zur Wahrheit gehört aber eben auch, dass 3 % der Tiere dieses Ziel nicht erreichen, wovon etwa ein Fünftel (früher) hätte notgetötet werden müssen/sollen, was bedeutet, dass diese Tiere zu lange im Bestand verblieben sind und stark gelitten haben. Vollständig vermeiden kann man das vielleicht nicht, aber wir sind uns dennoch sicher, dass wir hier besser werden müssen und können.

Die Beurteilung der Überlebensfähigkeit eines Tieres ist möglichst früh zu treffen und darf nicht allein auf wirtschaftlichen Gründen beruhen. Um Tiere keinen länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden auszusetzen, ist die Entscheidung zur Nottötung im Einzelfall unausweichlich und sollte unverzüglich getroffen und umgesetzt werden. Die Entscheidung zur Nottötung wie auch ihre Durchführung verlangt von den Beteiligten ein hohes Maß an Verantwortung, Kenntnissen und Fähigkeiten. Hierzu empfehlen wir regelmäßige Fortbildungen zur aktuellen Rechtslage sowie zum Stand der guten fachlichen Praxis. Der den Bestand betreuende Tierarzt ist in Zweifelsfällen einzubeziehen. Das Beratungs- und Schulungsinstitut für Tierschutz bei Transport und Schlachtung (bsi Schwarzenbek) hat die rechtlichen und fachlichen Hintergründe zur Nottötung von Schweinen verdeutlicht (Der Praktische Tierarzt - Heft 05/2017, S. 474–479). Dort werden sowohl die möglichen Indikationen wie auch die personellen Voraussetzungen für eine Nottötung dargelegt. Auch die unterschiedlichen Betäubungsverfahren (stumpfer Schlag, penetrierender und nicht-penetrierender Bolzenschuss, Elektrobetäubung, CO₂-Betäubung, medikamentöse Methoden) werden vorgestellt und die Tötung mittels Entblutung erläutert. Fachjournal Der Praktische Tierarzt (98, Heft 05/2017, S. 474–479) - Auszug <https://vetline.de/download/storage/282/9113>



Abb. 1: Korrekter Zielbereich für den Kopfschlag bei Ferkeln bis 5 kg Lebendgewicht



Abb. 2: Korrekte Schussposition für den penetrierenden Bolzenschuss bei Schweinen mit keilförmigem Kopf (z. B. Läufer, Mastschwein). Der Ansatz erfolgt ca. 1 cm über der Verbindungslinie zwischen den Augen und das Schussgerät wird nicht senkrecht aufgesetzt, sondern man zielt Richtung Ohrgrund.

Illustrationen: bsi Schwarzenbek

ALTERSSTUFE	TIERARZT	LANDWIRT	
Saugferkel < 5 kg	Medikamentöse Euthanasie	Kopfschlag + Entblutung	CO ₂ -Tötung nach vorhergehender Sedation
Ferkel > 5 kg	Medikamentöse Euthanasie	Elektrotötung	Bolzenschuss + Entblutung/Rückenmarkzerstörung
Mastschwein	Medikamentöse Euthanasie	Elektrotötung	Bolzenschuss + Entblutung/Rückenmarkzerstörung
Sau/Eber	Medikamentöse Euthanasie	Elektrotötung	Bolzenschuss + Entblutung/Rückenmarkzerstörung

Aber: Bei der **Umsetzung im Betrieb** sind es vor allem zwei Aspekte, die ein in jedem Einzelfall tierschutzgerechtes Agieren schwierig machen können:

Zum einen das praktische Problem, dass nicht immer für jeden Fall der behandelnde Tierarzt hinzugerufen werden kann oder soll: einmal, weil der Tierarzt selbst nicht direkt verfügbar ist, so dass der Landwirt in seinen Betriebsabläufen hierdurch stark behindert würde, also nicht sofort entscheiden und handeln könnte. Andererseits stehen dem auch die Kosten entgegen, die mit dem Besuch des Tierarztes vor Ort verbunden sind. Es ist aber auch aus hygienischen Gründen nicht unbedingt erwünscht (Nutzen / Risiko), dass der Tierarzt für das Euthanasieren eines Einzeltiers in den Bestand kommt. Praktisch ist es daher so, dass bis auf Ausnahmen, der Tierarzt nicht hinzugerufen wird.

Zum anderen berichten viele Landwirte, dass sie den Tötungsvorgang Betäubung und Entblutung ablehnen. Das hat mehrere Gründe: Zunächst ist der Entblutungsvorgang selbst mit einem sicheren Stich und Schnitt durch die Halsschlagader des Tieres und das anschließend pulsierende Austreten von Blut etwas, was viele Landwirte ablehnen. Weiter ist der zuvor nötige Betäubungsvorgang mittels Bolzenschussgerät in der Handhabung selbst wie auch in der Wirkung abschreckend und anspruchsvoll und erfordert viel Übung. Das hält viele Landwirte von dieser Methode ab.

Die verbleibende Möglichkeit der tierärztlichen Euthanasie ist mit den praktischen Terminproblemen auf dem Hof wie beim Tierarzt behaftet und zudem auch noch teuer.

Vor diesen Hintergründen muss sich jeder Betrieb für eine Vorgehensweise entscheiden, die den Anforderungen an das Tierschutzrecht wie den veterinärmedizinischen und arzneimittelrechtlichen Vorgaben entspricht, die aber auch im Betriebsablauf praktikabel ist. Hierzu werden im Folgenden Vorgehensweisen beschrieben, die der Landwirt selbst durchführt und umsetzt. Die Einbeziehung des Tierarztes soll dabei nur in besonderen Einzelfällen nötig sein. Im Regelfall soll es ganz praktisch so sein: Neben regelmäßigen Bestandsbesuchen des Tierarztes ist die tägliche Beobachtung der Tiere durch den Landwirt Praxis und eminent wichtig. Wir sind davon überzeugt, dass es vor allem auf die praktische Erfahrung bei der Tierbeobachtung und der Tierbetreuung ankommt. Bei Großbuchten > 40/50 Tiere keinesfalls ausreichend sind „Sichtkontrollgänge an den Buchten vorbei“, ohne im einzelnen die Tiere ansehen zu können. Die sicherste Methode ist, die Bucht zu betreten und durch den Bestand zu gehen, soviel Zeit muss sein! Nur so kann schon oft im Frühstadium eine Erkrankung erkannt und reagiert werden. In kleineren Buchten mag auch die Sichtkontrolle von außerhalb der Bucht reichen, ersetzen kann das den Gang durch den Bestand oftmals aber nicht. In jedem Fall ist ein auffälliges Tier zu markieren, weshalb zu jedem Stallgang eine Farbsprühdose oder der Markierstift dazugehört. Das markierte Tier kann dann, falls es in der Gruppe verbleiben kann/soll, leichter erkannt und besser kontrolliert werden.

Stellt sich heraus, dass ein Tier abgesondert und in einem Krankenstall isoliert und gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Tierarztes behandelt werden muss, kommt es darauf an, dass ein Krankenstall, der den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht, vorhanden ist. Im Zweifel ist die Ausgestaltung mit dem Tierarzt/Veterinäramt abzustimmen. In jedem Fall muss ausreichend Licht, Wärme und Wasser gegeben sein wie auch eine weiche Unterlage/Stroh, und der Krankenstall muss sauber sein. Wirtschaftliche Erwägungen in diesem Zusammenhang sind kaum geeignet, diese Mindestanforderungen aus dem Tierschutzrecht auszublenden.

Erkrankte oder verletzte Tiere werden im Rahmen eines mit dem Tierarzt (vor-)abgestimmten und indizierten Behandlungsplans behandelt. Dabei folgt der Landwirt den mit dem Tierarzt vorbesprochenen Behandlungsschritten und beurteilt selbst den Behandlungserfolg, ggfls. auch in Abstimmung mit dem Tierarzt. Setzt eine Heilung und Zustandsverbesserung ein, wird dieser Weg weiterverfolgt. Tritt hingegen keine Verbesserung ein oder gar eine weitere Verschlechterung mit dem Ergebnis, dass das Tier transportunfähig ist und bleibt, kommt es zu einer Entscheidung, ob/dass das Tier notgetötet werden muss. Gerade hierbei ist Erfahrung im Umgang mit dieser Situation und den Tieren entscheidend. In der Anfangszeit vorhandene Unsicherheit gerade in diesem Entscheidungsprozess schwindet mit zunehmender Übung mehr und mehr, wobei wir ehrlich bleiben müssen. Eine Restunsicherheit bleibt, da es sich immer um Einzeltiersituationen handelt. Und dennoch gilt: **Routine ist alles.**

Wenn es dann zur Entscheidung gekommen ist und das unrettbar erkrankte Tier von weiterem Leid und Schmerz erlöst werden muss, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

1. Saugferkel

Hierfür steht noch keine vom BSI zugelassene Elektrozange zur Verfügung. Es bleibt dabei, dass die Nottötung der nicht überlebensfähig erkrankten Tiere entweder durch den Tierarzt medikamentös erfolgt. Oder aber, weil das praktisch und wegen der damit verbundenen hohen Kosten nur in seltenen Ausnahmefällen so geschieht, kommen eigentlich nur folgende Vorgehensweisen in Betracht. Entweder man betäubt das Tier mit einem Kopfschlag und blutet es anschließend aus. Oder aber das Tier wird in einem einzigen Vorgang zunächst betäubt und anschließend sicher getötet. Hierfür steht eine **Box** beispielsweise der Fa. GfS zur Verfügung, die mit einem **80/20 CO²/Gemisch** arbeitet und in Tests zuverlässige



Ergebnisse zeigt.

2. Ferkel bis 28 Kg

Die zu 1. genannte Box ist praktisch auch für Ferkel bis 8 Kg geeignet und zugelassen. Für schwerere Ferkel kommt neben Bolzenschuss und Entblutung grundsätzlich auch die Elektrozange in Betracht. Weil der Bolzenschuss bei kleineren Ferkeln nicht einfach sauber und sicher zu setzen ist und weil auch hier viele Landwirte das Entbluten scheuen, ist die Elektrozange eine echte Alternative. Aber je kleiner die Ferkel sind, desto höher ist die Herzfrequenz, was einem sicheren Tötungserfolg beim 2. Durchströmen entgegensteht. Hier dürfte gelten, dass man das im Einzelfall, ggfls. gemeinsam mit dem Tierarzt testen muss.

3. Mast- wie Zuchtschweine ab 30 Kg

Viele Landwirte zeigen großen Respekt gegenüber dem Bolzenschussgerät. Das hat seinen Grund:

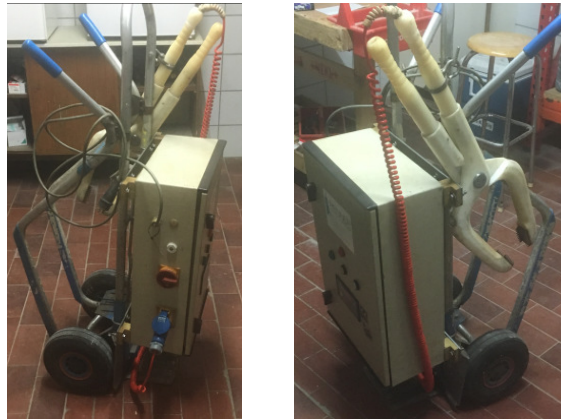
Die sichere Beherrschung und Anwendung ist anspruchsvoll und erfordert viel Übung und Erfahrung sowie ein sicheres Handling des Gerätes selbst. An dieser Stelle betonen wir, dass eine sicher betäubende Wirkung per Bolzenschussapparat erfordert, dass dieses Gerät regelmäßig kontrolliert, gereinigt und gewartet wird. Die Betriebspraxis bislang zeigt oftmals, dass gerade hier Versäumnisse vorkommen mit der Folge unzureichender Betäubungswirkung.

So stellt sich die angemessene und wirkungssichere Betäubung schon als erstes echtes Hindernis in der Praxis dar. Um den Bolzenschussapparat sicher und korrekt an die richtige Stelle anzusetzen (s.o.), kann es hilfreich sein, das Tier zuvor mit Stresnil ruhig zu stellen. Zudem muss das betroffene Tier sicherheitshalber zuvor isoliert bzw. aus der Gruppe genommen werden. Dabei ist die Krankenbucht wie auch der Gang vor der Bucht oftmals aber nur eingeschränkt zur Entblutung geeignet. Insgesamt ist die Entblutung für sich genommen mit Schwierigkeiten verbunden und für viele Betriebsleiter eine weitere Hürde. Denn die betäubten Tiere zeigen oft genug teils heftige Abwehrreaktionen als Reflex auf den Blutungsschnitt oder, weil die Betäubungswirkung mit einer ausgeleierten Bolzenschussfeder nicht zu erreichen war (die regelmäßige Wartung und Kontrolle des Schussmechanismus ist Voraussetzung für eine sicher penetrierende Wirkung des Schussbolzens!), so dass der Blutungsvorgang die nähere Umgebung vollständig mit Blut verunreinigt. Dem kann man zwar durch Gabe von Stresnil versuchen entgegen zu wirken, aber sicher ist die Wirkung nicht (immer). Vor diesem Hintergrund meiden sehr viele Landwirte diese Methode.

Ob eine weitere, aktuell vom Erzeugerring Westfalen diskutierte Vorgehensweise zur Vermeidung des Entblutens von den Betrieben angenommen wird, bleibt vor dem Hintergrund der dargestellten Schwierigkeiten im sicheren und richtigen Umgang mit dem Bolzenschussapparat abzuwarten. Hier wird anstelle des Blutungsschnitts das Rückenmark im Übergangsbereich vom Kleinhirn zerstört und auf diese Weise der Tod herbeigeführt. Hierzu soll eine Plastikstange durch das Einschussloch und den Schusskanal bis in den Übergang zum Rückenmark eingeführt werden. Diese Methode setzt ein einwandfreies und sicheres

Eindringen des Schussbolzen bis in das Kleinhirn und damit den sicheren Umgang mit einem einwandfrei funktionierenden Bolzenschussapparat voraus.

Bei der Bewertung dieser Vorgehensweisen ist der Veredlungsausschuss sich einig, dass der **Einsatz der Elektrozange** anstelle der Kombination von Betäubung durch Bolzenschuss und anschließende Tötung mittels Entblutung oder Rückenmarkszerstörung in vielen Betrieben als die bestverfügbare Methode angesehen werden dürfte.



Hierzu ist neben einer guten Einweisung in das Gerät und seine Handhabung durch den Tierarzt oder den Hersteller zupackende Praxis gefragt. Die 1. Durchströmung zur Betäubung erfolgt dabei durch Aufsetzen der Elektroden am Kopf hinter den Ohren. Der dann folgende 2. Durchströmungsakt setzt auf dem Nackenbereich und unter der vorderen Brust an, um so sicher das Herz zu durchströmen. Dieser Vorgang will geübt sein, auch die Bedienung und Handhabung des Gerätes selbst. Um zu vermeiden, dass die Kabel eines solchen Gerätes angebissen oder beschädigt werden, sollte auch hier das Tier vor der Behandlung isoliert werden. Wir können nur empfehlen, dass Landwirte sich hierzu schulen lassen, um den sicheren Umgang gewährleisten und vermitteln zu können (z. B. an die Angestellten). Wenn ein oder zwei Ortsverbände eine Gruppe von ca. 20 Teilnehmern zusammenstellen, wollen wir eine geeignete Schulung herbeiführen.

Allen Beteiligten raten wir, sich diesem gesamten Bereich ihres Betriebes aktiv zu widmen und da, wo Unsicherheiten auftauchen, Schulung und Beratung einzuholen. Wenn wir so Leid und Schmerzen bei unseren Tieren mindern und zugleich unser Tun besser darstellen können, dann sind die hiermit verbundenen Kosten auch darstellbar.

Der Veredlungsausschuss beim WLV Kreisverband Borken